

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Buschhoven BU 13 „Wilhelm-Tent-Straße“ 5. Änderung der Gemeinde Swisttal.

Der Rat der Gemeinde Swisttal fasste zum o.g. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 15.12.2015 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722).

Das Plangebiet wird begrenzt im Norden durch die vorhandene Bebauung mit seinen Gartengrundstücken im „Wiedring“, im Osten und Süden durch den Kottenforst und im Westen durch die Tennissportanlage des Tennisclubs Grün-Weiß Kottenforst. Es umfasst die Grundstücke Gemarkung Buschhoven, Flur 7, Flurstücke 19,237,664,665,666,668,669 sowie Teilbereiche der Flurstücke 90 und 670.

Der Bebauungsplan Buschhoven Bu 13 „Wilhelm-Tent-Straße“, 5. Änderung, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, Artenschutzvorprüfung (ASP), FFH- Vorprüfung sowie die zu dem Verfahren gehörenden Gutachten/Berichte und der zusammenfassenden Erklärung über die Abhandlung der Umweltbelange und die Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, können gemäß § 10 BauGB während der Dienststunden des Fachbereiches III/1 -Gemeindeentwicklung- im Rathaus der Gemeinde Swisttal (Rathausstraße 115, 53913 Swisttal - Ludendorf, 1. Obergeschoss, Zimmer 37), und zwar:

**dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und zusätzlich
donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei. Personen, welche aufgrund einer Behinderung das 1. Obergeschoss des Rathauses nicht erreichen können, werden gebeten, unter der Telefonnummer (02255) 309 611 eine Möglichkeit der Einsichtnahme zu vereinbaren.

Mit dieser Bekanntmachung, die gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde unter der Adresse www.swisttal.de (Rubrik: Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht wird, **tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Buschhoven Bu 13 „Wilhelm-Tent-Straße“ der Gemeinde Swisttal gemäß § 10 Baugesetzbuch in Kraft.**

Hinweise:

I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde Swisttal (Rathausstraße 115, 53913 Swisttal) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

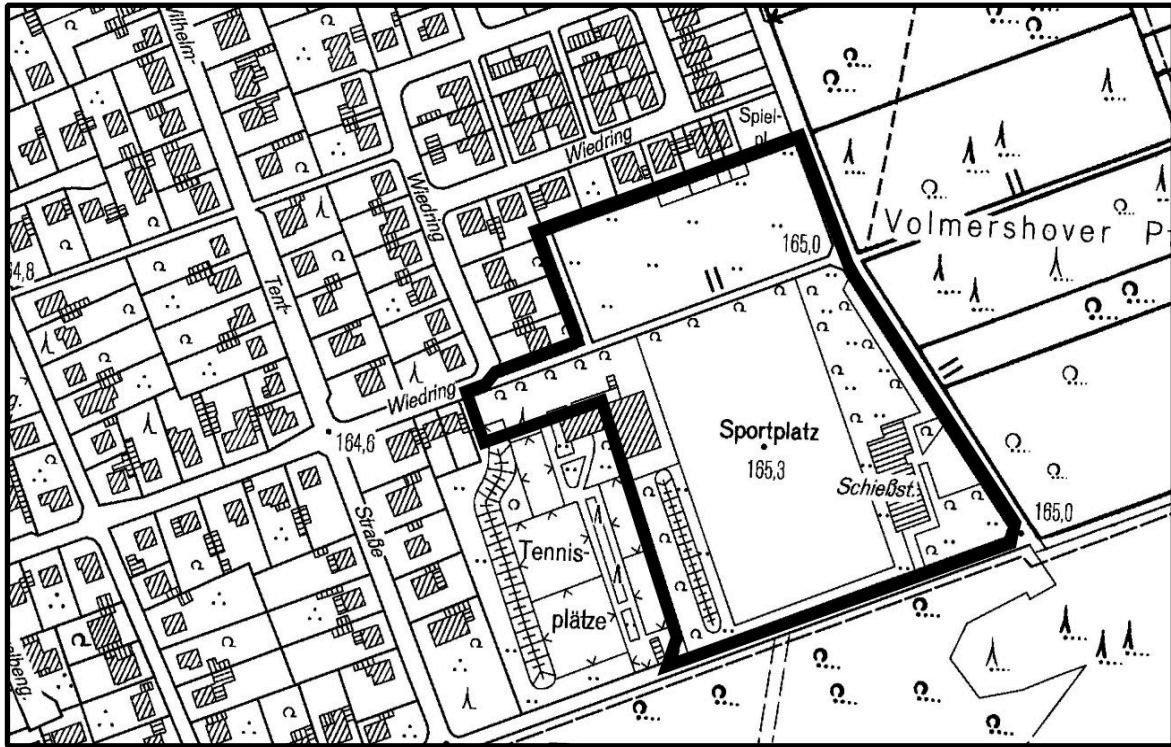
III. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Swisttal-Ludendorf, den 14.06.2016

Gemeinde Swisttal

Kalkbrenner
Bürgermeisterin



**Übersichtplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Buschhoven BU 13 „Wilhelm-Tent-Straße“, 5. Änderung**

Ohne Maßstab